

SATZUNG DES FV BLAU-WEIß STAHL FREITAL E. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Fußballverein Blau-Weiß Stahl Freital e. V." und hat seinen Sitz in der Oberpesterwitzer Straße in 01705 Freital. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dippoldiswalde unter der Nummer VR 109 eingetragen.

§ 2

Wesen und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung seiner Sportart Fußball durch
 - ◆ regelmäßig stattfindende Übungs- und Trainerstunden
 - ◆ Beteiligung an Wettkämpfen des DFB
 - ◆ Durchführung von Kursen
 - ◆ Einsatz von entsprechend ausgebildeten Übungsleitern
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabeordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die tätigen und durch Vertrag gebundenen Übungsleiter/Trainer des Vereins erhalten eine Vergütung nach der gültigen Übungsleiter- bzw. Trainerlizenz. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Entsprechende Entscheidungen trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Der Verein ist frei von politischen und religiösen Bindungen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - ◆ ordentlichen Mitgliedern
 - ◆ fördernden Mitgliedern und
 - ◆ Ehrenmitgliedern.
2. Mitgliedschaft zum Verein kann jede Person erwerben, sofern sie diese Satzungsbestimmungen beachtet und sich durch Unterschrift dazu bekennt. Die Mitgliedschaft zum Verein muß schriftlich beantragt werden. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
4. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.
5. Die Angehörigkeit zum Verein erlischt:
 - a) durch Austritt (dies hat in schriftlicher Form zu erfolgen)
 - b) durch Ausschluß

- c) durch Tod
 - d) durch Beitragsrückstände mehr als 6 Monate. Dieses Erlöschen entbindet nicht von der Zahlung der Beitragsschuld.
6. a) Wechselt ein aktiver Spieler, der teilweise oder vollständig seine sportliche Ausbildung im Verein erhalten hat zu einem anderen Verein so beansprucht der Verein vom übernehmenden Verein eine Ausbildungsentschädigung gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Festlegungen des DFB bzw. SFV.
- b) Der wechselnde Spieler bzw. dessen Vertretungsberechtigter haben den übernehmenden Verein sofort bei Kontaktaufnahme von dieser Regelung in Kenntnis zu setzen, wenn dieser sich nicht mit der Bitte um Übernahme des Spielers an den abgebenden Verein wendet.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein, ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern monatliche Beiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr, der monatlichen Beiträge und der Sonderbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, sportliche Veranstaltungen bzw. die Belange des Vereins zu unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) der Spielausschuß
 - d) der Ehrenrat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr, im ersten Quartal stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn sie mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch Aushang im Vereinsitz bekanntgegeben wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist befugt, über alle Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse zu fassen. Sie sind insbesondere zuständig für
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung und Wahl des Präsidiums
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Kenntnisnahme des vom Präsidium beschlossenen Haushaltsplanes für das laufende Jahr
 - e) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Außerordentliche Versammlungen werden vom Präsidium in dringenden Fällen einberufen.
5. Auf schriftlichen Antrag von stimmberechtigten Mitgliedern kann das Präsidium eine außerordentliche Versammlung einberufen.
6. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung unter Einhaltung der in § 6 Abs. 2 genannten Frist und Form einzuberufen.
7. Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen.

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Präsidium setzt sich zusammen aus
 - ◆ dem Präsidenten (geschäftsführend)
 - ◆ dem stellv. Präsidenten (geschäftsführend)
 - ◆ dem Schatzmeister (geschäftsführend)
 - ◆ dem Jugendleiter
 - ◆ und 3 Beisitzern.
3. Das Präsidium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Abwesenheit die seines Vertreters. Alle Beschlüsse des Präsidiums werden in einem Protokoll niedergeschrieben. Sie sind durch mindestens ein geschäftsführendes Präsidiumsmitglied und einem weiteren Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und durch ein weiteres geschäftsführendes Präsidiumsmitglied vertreten.
5. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Dauer der restlichen Amtszeit der übrigen Präsidiumsmitglieder durchzuführen. Zur Überbrückung kann das Präsidium durch Mehrheitswahl eine Kooptierung vornehmen.
6. Präsidiumsmitglieder, die ihrer Verpflichtung der Gemeinschaft gegenüber nicht nachkommen, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden.

§ 9 Mannschaften

Die Mannschaften werden für die im Verein betriebene Sportart Fußball gebildet. Ihre Aufgabe besteht darin, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung der Mitglieder zu bestimmen sowie die vom zuständigen Fachverband gefaßten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§ 10 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Ehrenrats dürfen im Verein kein anderes Amt bekleiden und sollten nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, dem Präsidium Vorschläge zu Auszeichnungen, Ehrenmitgliedschaft und Satzungsänderungen zu unterbreiten.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen und deren Wiederwahl zulässig ist. Aufgabe des Kassenprüfers ist die laufende Überwachung der Kassengeschäfte und der gesamten Finanzen des Vereins.

§ 12 Beschlüßfassung

Sämtliche Organe sind beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen erfolgt nur dann eine geheime Abstimmung, wenn mehr als ein Bewerber zur Disposition steht oder 2/3 der anwesenden Mitglieder dieses verlangen. Sämtliche ordentliche Mitglieder über 18 Jahre sind stimmberechtigt.

§ 13 Ausschluß aus dem Verein

Der Ausschluß eines Mitglieds kann erfolgen, wenn ein vereinschädigendes Verhalten vorliegt bzw. nach § 3 Nr. 5d der Satzung. Über den Ausschluß entscheidet das Präsidium.

§ 14
Satzungsänderung

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 15
Auflösung

Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 16
Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Große Kreisstadt Freital.

§ 17
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 18
Mitteilungen

Das Präsidium ist verpflichtet sich, wesentliche Mitteilungen durch Aushang bekanntzugeben.

§ 19
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Datum der Beglaubigung durch das Amtsgericht Dippoldiswalde in Kraft. (Stand der Fassung Mai 2011).